

Satzung

vom 18.03.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Radsport- und Lauf-Club Holzkirchen“, in Kurzform „RSLC Holzkirchen“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Holzkirchen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband und in Fachverbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV), des Bayerischen Radsportverbandes e.V. (BRV) und des Bayerischen Leichtathletikverbandes e.V. (BLV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- (2) Der Beitritt zu anderen Fachverbänden ist zulässig.
- (3) Der Verein erkennt jeweils deren Satzungen und Ordnungen sowie die der jeweiligen Dachverbände an.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Eine Änderung im Status zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und allen Fachverbänden, denen der Verein angehört, wie auch dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, vor allem des Rad- und Laufsports und aller damit verbundenen körperlichen Leistungen.
- (4) Der Verein verwirklicht den Vereinszweck für den Breiten- und Wettkampfsport durch
 - a) Abhaltung geordneter Übungen, Trainingseinheiten, Ausfahrten, Trainingslager,
 - b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen,
 - c) Ausbildung und Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter,
 - d) Förderung des sportlichen Nachwuchses, insbesondere der Kinder, der Jugendlichen sowie der Familien.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Vereinsvermögen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich beim Präsidium um Aufnahme ansucht und sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und seiner Ordnungen verpflichtet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Der Eintritt wird mit Versendung bzw. Übergabe der Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Vorstandschaft zu. Die Berufung ist nur zulässig, wenn sie schriftlich innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Ablehnungsbeschlusses beim Präsidium eingeht. Die Vorstandschaft entscheidet endgültig. Die Ablehnung durch die Vorstandschaft ist nicht anfechtbar. Weder Präsidium noch Vorstandschaft haben den Ablehnungsbeschluss mit Gründen zu versehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung kommt es auf den Zugang beim Präsidium an.
- (4) Die Vorstandschaft kann durch Beschluss einen früheren Austritt zulassen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) das öffentliche Ansehen des Vereins gefährdet oder schadet,
 - c) sich in sonstiger Weise grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder
 - d) ein anderer wichtiger Grund besteht.
- (2) Auf Antrag des Präsidiums oder mindestens zweier Mitglieder der Vorstandschaft entscheidet über den Ausschluss die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss unter Fristsetzung Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.
- (5) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch das Präsidium binnen 10 Tagen bekannt gemacht werden.

- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied nach schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht innerhalb von 4 Wochen von der Absendung der Mahnung an nicht vollständig nachgekommen ist.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, der dem betroffenen Mitglied nicht mitgeteilt wird.

§ 9 Maßregelungen und Strafen

- (1) Beim Bestehen der Voraussetzungen für einen Ausschluss im Sinne von § 7 Absatz 1 dieser Satzung kann ein Mitglied, nachdem ihm unter Fristsetzung Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wurde, von der Vorstandschaft mittels Beschluss durch
 - a) einen Verweis,
 - b) eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 500,00 und
 - c) mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,gemaßregelt werden.
- (2) Diese Mittel können nebeneinander verhängt werden.
- (3) Die Entscheidung der Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.

§ 10 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) Das Präsidium (§ 11),
- b) Die Vorstandschaft (§ 12),
- c) Die Mitgliederversammlung (§ 13).

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein und durch den Vizepräsidenten allein und den Schatzmeister allein vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vizepräsident und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder in deren durch Beschluss des Präsidiums zugewiesenen Aufgabenbereich zur Vertretung berechtigt sind.
- (4) Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt.
- (5) Mehrere Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Wählbar zum Mitglied des Präsidiums sind nur die gemäß § 13 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung wahlberechtigten Mitglieder des Vereins. Das Amt eines Mitglieds des Präsidiums

endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied hinzu zu wählen.
- (8) Das Präsidium führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig; es ist für alle ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Im Innenverhältnis gilt, dass das Präsidium Geschäfte bis zum Betrage von € 2.500,00 im Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 2.500,00 ausführen kann. Geschäfte mit einem Geschäftswert über dem vorgenannten Betrage pro Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft.
- (9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (10) Mitglieder des Präsidiums können während der Amtsperiode durch die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft ohne Begründung abberufen werden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 12 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem Präsidium (§ 11),
 - b) den Spartenleitern und den stellvertretenden Spartenleitern,
 - c) dem Jugendbeauftragten und seinem Stellvertreter,
 - d) dem Öffentlichkeitsbeauftragten und seinem Stellvertreter sowie
 - e) dem Sponsoringbeauftragten.
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar gleichzeitig mit dem Präsidium. Die Amtszeit der Vorstandschaft endet mit dem Amtsende des Präsidiums; dies gilt auch bei Rücktritt des gesamten Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so kann die Vorstandschaft für die Restlaufzeit der Amtsperiode des Präsidiums ein neues Mitglied berufen.
- (4) Die Aufgaben der Vorstandschaft liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch das Präsidium.
- (5) Die Vorstandschaft ist insbesondere ausschließlich zuständig für
 - a) die Ergänzungsberufung im Sinne von Absatz 3 und § 11 Absatz 7,
 - b) die Einrichtung und Auflösung von Organisationskomitees zur Ausrichtung von Veranstaltungen und Wettkämpfen,
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder von Organisationskomitees sowie
 - d) die Beschlussfassung über die Aufteilung bestimmter Funktionen innerhalb des Organisationskomitees,
 - e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - f) die Beschlussfassung über einen früheren Zeitpunkt des Austrittes eines Mitgliedes,
 - g) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - h) die Beschlussfassung über die Verhängung von Maßregeln und Strafen
- (6) Der Vorstandschaft können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt sie alle Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (7) Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft fest. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit bei allen Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt.

- (8) Die Vorstandschaft tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder mindestens ein Präsidiumsmitglied dies schriftlich beim Präsidium beantragt. Die Mitglieder der Vorstandschaft können jederzeit an Präsidiumssitzungen teilnehmen; sie können zu Präsidiumssitzungen auch geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort jeweils nicht zu.
- (9) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr – möglichst im Monat März statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird oder das Wohl des Vereins dies verlangt.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Präsidiums. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Vereinstafel. Außerdem soll die Einladung in einem Rundschreiben oder per Email oder durch Mitteilung von Zeit und Ort im Holzkirchner Merkur bekannt gemacht werden. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (3) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einberufungsfrist durch das Präsidium auf 1 Woche verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
 - b) die Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - c) die Entlastung des Präsidiums und der Vorstandschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Wahl des Präsidiums und der Vorstandschaft,
 - e) die Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Sparten, über die Einrichtung von Unterkonten für einzelne Sparten und über die Verwendung von sparteneigenem Vermögen außerhalb der jeweiligen Sparten, sowie die Wahl und Abberufung von Spartenleitern und von Stellvertretern der Spartenleiter sowie weiteren Funktionen,
 - f) die Beschlussfassung über den Erlass verbindlicher Finanz-, Rechts- und Jugend-, und Sportordnungen (Reglements),
 - g) die Änderung des Satzungszweckes,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) die Satzungsänderungen,
 - j) die Festsetzung und Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - l) die Wahl von 2 Kassenprüfern für je ein Jahr, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten, sowie über
 - m) alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (5) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate Mitglied sind. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes wahl- und stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit bei allen Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Bei allen oben bezeichneten Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung führt ein Einspruch von 3 oder mehr Gründungsmitgliedern zur Ablehnung des Vorschlages.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen.

§ 14 Sparten

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten kann die Mitgliederversammlung Sparten bilden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Wahl je Sparte einen Spartenleiter und dessen Stellvertreter berufen, sowie weitere Funktionen besetzen; sie kann diese jederzeit einzeln oder zusammen abberufen.
- (3) Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (4) Die Sparten können nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung auf Unterkonten des Vereins im Innenverhältnis eigenes Vermögen bilden. Der Schatzmeister erteilt dem Spartenleiter und seinem Stellvertreter Einzelvertretungsvollmacht, er ist jedoch weiterhin jederzeit Verfügungsberechtigt. Dieses Vermögen darf ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht für andere Sparten verwendet werden; das Gleiche gilt für zweckgebundene Spenden, Werbebeiträge und anderweitige Unterstützungen.
- (5) Die Spartenleiter und sein Stellvertreter sind für die Finanzen ihrer Sparten im Innenverhältnis verantwortlich. Sie sind an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Sie legen jährlich gegenüber dem Präsidium Rechnung ab und geben die Bank- und Geschäftsunterlagen zur Erstellung des Jahresabschlusses des Vereins, zur Rechnungsprüfung und zur Erstellung des Haushaltsplanes rechtzeitig an den Schatzmeister weiter.
- (6) Nach Anhörung des jeweiligen Spartenleiters und seines Stellvertreters kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Sparte auflösen.

§ 15 Organisationskomitee für Veranstaltungen und Wettkämpfe

- (1) Für Veranstaltungen und Wettkämpfe kann die Vorstandschaft jederzeit ein oder mehrere Organisationskomitees bilden und auflösen.
- (2) Die Vorstandschaft kann durch Beschluss einen Organisationsleiter und dessen Stellvertreter berufen, sowie weitere Funktionen besetzen; sie kann diese jederzeit einzeln oder zusammen abberufen.
- (3) Im Innenverhältnis ist das Organisationskomitee für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der jeweiligen Veranstaltung bzw. des jeweiligen Wettkampfes sowohl der Vorstandschaft als auch dem Präsidium gegenüber verantwortlich.

§ 16 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes ordentliche (aktive oder passive) Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Solange das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung oder des ergebnislosen Rücklaufs eines Einzuges im Rückstand ist, ruht das Stimmrecht des Mitglieds in jedem Organ des Vereins. Das Mitglied ist solange auch nicht wählbar.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium, sofern in der gleichen Versammlung die Mitglieder keine anderen Liquidatoren bestellen.
- (5) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
- (6) Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Behinderten- und Versehrten-Sportverband Bayern e.V. zu überweisen; es ist wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18 Anschrift der Mitglieder zwecks Postsendungen und Zustellungen

- (1) Alle Mitteilungen, Beschlüsse und sonstigen Nachrichten, welche dem Mitglied nach dieser Satzung oder von Gesetzes wegen schriftlich bekannt zu machen sind, werden dem Mitglied an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift geschickt; sie gelten damit als ordnungsgemäß zugestellt, und zwar auch dann, wenn die Postsendung als unzustellbar zurückkommt.
- (2) Entscheidungen des Vereins, die das Mitglied individuell betreffen und nur innerhalb einer gewissen Frist angefochten werden können (§ 4 Absatz 4, § 7 Absatz 3, § 9 Absatz 1), sind mit Einwurf-Einschreiben oder per Boten zuzustellen; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 19 In-Kraft-Treten der Satzung*

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

* Die ursprüngliche Satzung wurde von der Gründungsversammlung (Stephan Ellenrieder, Egmont Ernst, Dr. Marcus D. Ernst, Kurt Fuhrmann, Günther Kargl, Andreas Nitsch, Günter Schulz und Josef Schwabl) am 12. Januar 2005 beschlossen.